



# NEWSLETTER

Januar 2018

Nr. 1/2018

## **NOCH EIN TARIF: SOGAR FÜR DAS FERNSEHEN UND RADIOHÖREN IN PRIVATEN RÄUMEN WIE HOTELZIMMERN MUSS EINE URHEBERRECHTLICHE VERGÜTUNG BEZAHLT WERDEN, HAT DAS BUNDESGERICHT ENTSCHEIDEN. ABER IMMERHIN NICHT 26 MONATE RÜCKWIRKEND.**

---

**Nicht nur für die Berieselung mit Musik in der Hotellobby oder für den Fernseher im Restaurant muss eine urheberrechtliche Vergütung bezahlt werden. Zusätzlich kosten den Hotelier auch TVs und Radios in den Gästezimmern, gemäss dem neu genehmigten Tarif 3a Zusatz.**

Lange Zeit war die Frage strittig. Bereits im Jahre 2008 (!) versuchten die Verwertungsgesellschaften erstmals, auch für Radio und TV in Hotelzimmern Vergütungen zu erheben. Verschiedenste Verfahren inklusive einem aufsichtsrechtlichen und einige Verfahrensfehler später, entschied das Bundesgericht aber erst am 13.12.2017 (03.01.2018 eröffnet) definitiv und genehmigte den Gemeinsamen Tarif 3a Zusatz (GT 3a Zusatz) wie folgt:

- Die Verbreitung von Radio- und Fernsehsendungen in Gästezimmern von Hotels und Gastgewerbebetrieben kostet eine urheberrechtliche Vergütung.
- Dies ist keine erlaubte, Gratis-Privatnutzung, obwohl Radio- und Fernsehkonsum in den privaten Räumen des Hotelzimmers erfolgen. Es sei der Hotelier und nicht der Gast Werkverwender und er verfolge meist einen Gewinnzweck.
- Die Vergütungen sind ab 08.07.2015 (und nicht bereits ab 01.01.2013) geschuldet.

### **Der Einsatz war nicht vergeblich**

DUN-Mitglied hotelleriesuisse hat sich bis zuletzt für die Hotels der Schweiz gegen diese weitere Zusatzbelastung gewehrt. Immerhin konnte erreicht werden, dass die Vergütung relativ moderat ausfällt. Hotels, bei denen auf einer Fläche von bis zu 1'000m<sup>2</sup> Sendungen hörbar oder sichtbar sind, bezahlen nach dem neuen Tarif nicht mehr als sie bis anhin für den

TV in der Lobby oder im Restaurant, bzw. die Musikberieselung in den Liften, Gängen u.a. bezahlen. Die grossen Hotels müssen höhere Beträge zahlen.

### **Bundesgericht stoppt 26 Monate Rückwirkung**

Insbesondere ist aber zu begrüssen, dass das Bundesgericht bei der Rückwirkung eingegriffen und hotelleriesuisse Recht gegeben hat. Die ursprüngliche Anwendung des Tarifs ab dem 01.01.2013 (am 02.03.2015 - und damit 26 Monate! später - von der Schiedskommission angeordnet) beurteilte das Bundesgericht als weder massvoll noch angemessen. Die Vergütungen sind ab dem 08.07.2015 zu bezahlen und zwar primär aus Praktikabilitätsgründen, denn für die Zeit vorher war die aufschiebende Wirkung anerkannt worden. Zu beachten ist zudem, dass bereits im Jahr 2012 (!) die Schiedskommission erstmals einen GT 3a Zusatz genehmigte. Dass erst 2.5 Jahre später bezahlt werden muss, ist der Verdienst der Nutzerseite. Noch bis Ende 2018 werden die Beträge von der Billag zusammen mit den Radio- und Fernsehgebühren eingezogen, danach macht es die Suisa.

### **Jetzt ist die Politik am Zug**

Sowohl Bundesverwaltungsgericht wie auch Bundesgericht äusserten sich zur Konvergenz der Technologien. Besonders seltsam ist, dass mit dem neuen Tarif zwar das Weitersenden belastet wird, aber nur für eine Zugangsart. Wird via Smartphone, Tablet oder Laptop in den Hotelzimmern fern geschaut - auch wenn das WLAN-Netz und sogar die Geräte vom Hotel zur Verfügung gestellt werden - so wird der Tarif nicht angewendet!

Gemäss dem Bundesgericht werde diese technologische Entwicklung mit grosser Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass der Gesetzgeber in diesem Zusammenhang neue Fragstellungen werden regeln müssen.

## **DIE REVISION DES URHEBERRECHTSGESETZES WURDE DEN KOMMISSIONEN ZUGETEILT.**

---

Die Botschaft zu Änderungen des Urheberrechtsgesetzes sowie die Entwürfe der Bundesbeschlüsse zur Genehmigung von zwei Abkommen der Weltorganisation für geistiges Eigentum wurden bereits am 22. November 2017 eingereicht. Inzwischen ist bekannt, dass für das Geschäft die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates (WBK-SR) sowie die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-NR) zuständig sind. Die erstbehandelnde Kommission im Parlament wird die RK-NR im Q2 2018 sein.

## **SAVE THE DATE DUN-MITGLIEDERVERSAMMLUNG 2018**

Wir freuen uns sehr, Sie an der diesjährigen Mitgliederversammlung am

Dienstag, 23. Oktober 2018,  
von ca. 8.30 Uhr bis 14 Uhr (inklusive Stehlunch)

begrüssen zu dürfen und bitten Sie, sich das Datum frei zu halten.

Die Einladung und alle weiteren Unterlagen erhalten Sie rechtzeitig vor dem Anlass.